



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Holzingenieurwesen“

- „Holzingenieurwesen“
- „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“
- „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“
- „Holzingenieurwesen Dual“
- „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“

FH Aachen – Fachbereich Bauingenieurwesen Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27

(„Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“
Studienbeginn ab Sommersemester 2027)

vom 9. März 2026

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Holzingenieurwesen“ vom 9. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)	11
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3	§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	11
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	11
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 29 Wiederholung von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 29 APO)	11
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 30 Verbesserungsversuch	11
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)	4	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	12
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums	4	§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	12
§ 5 Akademischer Grad, Bachelorprüfung	4	Abschnitt 7 Prüfungsformen/Praxisprojekt	12
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	5	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung	12
§ 7 Mobilitätssemester	6	§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)	12
§ 8 Studieren im Ausland	6	§ 35 Andere Prüfungsformen	12
§ 9 Praxissemester	6	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	13
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)	7	§ 37 Praxisprojekt	13
Abschnitt 3 Zugang	7	Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	13
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	7	§ 38 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) entfällt hier (vgl. § 38 APO)	13
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)	7	§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit	13
§ 13 Deutschkenntnisse entfällt hier (vgl. § 13 APO)	7	§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 40 APO)	14
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	7	§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	14
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)	7	§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	14
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen entfällt hier (vgl. § 16 APO)	8	§ 43 Kolloquium	14
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)	8	Abschnitt 9 Abschlusssdokumente	14
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung	8	§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	14
§ 18 Prüfungsausschuss	8	§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	8	Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	15
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	9	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	15
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen	9	Anlage 1 Studienverlaufspläne	17
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)	9	Anlage 2 Wahlpflichtkatalog	22
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben	9	Anlage 3 Korrespondierende Module	23
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9	Anlage 4 Studiengangziele	24
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)	10	Anlage 5 Ziel-Modul-Matrix	25
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße	11		
§ 25 Bildung der Gesamtnote	11		

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für die Bachelorstudiengänge:

- „Holzingenieurwesen“,
- „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“,
- „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“,
- „Holzingenieurwesen Dual“ sowie
- „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“¹.

Für den Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ gilt zudem die „Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester an der Fachhochschule Aachen und der RWTH Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge des Holzingenieurwesens erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der auf Grund der breit gefächerten Grundlagen und der Praxisorientierung ein weites Betätigungsfeld im Bauwesen eröffnet.

Die Studiengangsziele finden sich in der Anlage 4 und bilden die Grundlage für die Ziel-Modul-Matrix in der Anlage 5.

Im Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“ wird die Anwendung der an der Hochschule erworbenen Kenntnisse im praktischen Umfeld der Berufspraxis in einem zusätzlichen Studiensemester besonders vertieft.

Im Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ müssen sich Absolventinnen und Absolventen in einem zusätzlichen Studiensemester an einer ausländischen Hochschule eigenständig organisieren, wobei sie typischerweise vertiefte Fremdsprachenkenntnisse erwerben.

Im Studiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ kombinieren die Absolventinnen und Absolventen eine Berufsausbildung mit ihrem Studium, um das Hochschulstudium im Umfeld der Baupraxis durch die parallel stattfindende Ausbildung besonders zu vertiefen und beide Abschlüsse zu erwerben.

Im Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“, der gemeinsam mit der RWTH Aachen gestaltet wird, werden die Studierenden in einer verlängerten Studieneingangsphase durch orientierende Angebote auf die Wahl eines geeigneten Hochschultyps vorbereitet. Dabei werden besondere Anreize für sogenannte „first-generation-students“ gesetzt sowie die gesellschaftliche Verantwortung der zukünftigen Ingenieurinnen und Ingenieure gestärkt.

Arbeitsfelder bieten sich für alle Absolventinnen und Absolventen bei Bauunternehmen und Ingenieurbüros, bei Verbänden oder im öffentlichen Dienst.

¹ Mit der in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnung „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist formell der Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen – Teilstudiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen gemeint.

Der Abschluss des Studiums ermöglicht den unmittelbaren Einsatz bei technischen Projekten üblichen Schwierigkeitsgrades oder den Erfolg versprechenden Einstieg in ein darauf aufbauendes Masterstudium.

(3) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 3 APO)

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4.1) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „**Holzingenieurwesen**“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich. Nach dem Kernstudium folgt die fachliche Vertiefung im Vertiefungsstudium.

(4.2) Für die Studiengänge „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“, „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ und „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ gilt Absatz 4.1. entsprechend. Darüber hinaus verlängert sich die Regelstudienzeit in diesen Studiengängen gegenüber Absatz 4.1 um ein Semester. Der entsprechende Studienverlauf kann Anlage 1 entnommen werden.

(4.3) Für den Studiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ gilt Absatz 4.1. entsprechend. Darüber hinaus verlängert sich die Regelstudienzeit in diesem Studiengang gegenüber Absatz 4.1 um zwei Semester. Der entsprechende Studienverlauf kann Anlage 1 entnommen werden.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 5 beigelegt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Bachelorprüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, gegebenenfalls dem Praxissemester, gegebenenfalls dem Auslandssemester, gegebenenfalls dem Orientierungssemester, gegebenenfalls dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

Im Studiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ muss neben den Leistungen der FH Aachen die vertraglich vereinbarte Ausbildung im Ausbildungsberuf „Bautechnische Konstrukteurin“ bzw. „Bautechnischer Konstrukteur“ (vormals „Bauzeichnerin“ bzw. „Bauzeichner“) erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Bachelorstudiengang „Holzingenieurwesen“ beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester bei einem Studenumfang von 210 Leistungspunkten (LP). In den Studiengängen „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“, „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ und „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studenumfang von 240 Leistungspunkten (LP). Im Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ beträgt die Regelstudienzeit aufgrund der Kombination von Berufsausbildung und Studium neun Semester bei einem Studenumfang von 210 Leistungspunkten (LP).

Das Studium in den Studiengängen „Holzingenieurwesen“, „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“, „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ und „Holzingenieurwesen Dual“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Lediglich im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ kann das Studium nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
Mathematik 1	1 LP
Bauphysik und Energietechnik	1 LP
Mathematik 2	1 LP
Grundlagen BWL und Baurecht	1 LP
Projektwoche	2 LP
Holz- und Holzwerkstoffe	1 LP
Liste A-Modul	4 LP
CAE-Holzbautechnologie mit Holzbauprojekt	2 LP
Modellieren im Bauingenieurwesen	1 LP
Praxisprojekt	2 LP

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

Die Module zur ausschließlichen Vermittlung von allgemeinen Kompetenzen ergeben sich aus der Anlage 2.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) Im Studiengang „Holzingenieurwesen“ bilden das 1. und 2. Semester das Kernstudium 1, das 3. und 4. Semester das Kernstudium 2 und das 5., 6. und 7. Semester das Vertiefungsstudium.

In den Studiengängen „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ bilden das 1. und 2. Semester das Kernstudium 1, das 3. und 4. Semester das Kernstudium 2 und das 5., 6., 7. und 8. Semester das Vertiefungsstudium.

Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ bildet das 1. Semester das Orientierungssemester, das 2. und 3. Semester das Kernstudium 1, das 4. und 5. Semester das Kernstudium 2 und das 6., 7. und 8. Semester das Vertiefungsstudium.

Im Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ sind das 1. und 2. Semester vornehmlich der Ausbildung gewidmet, das 3. und 4. Semester bilden das Kernstudium 1, das 5. und 6. Semester das Kernstudium 2 und das 7., 8. und 9. Semester das Vertiefungsstudium.

Das Kernstudium 1 beinhaltet mathematische, naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundlagen. Im Kernstudium 2 werden insbesondere grundlegende Kenntnisse für die spätere Vertiefung vermittelt.

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

§ 7 | Mobilitätssemester

Die Bachelorstudiengänge „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ und „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“ sehen ein Mobilitätssemester im 7. Semester vor. Dieses kann im Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ in Form eines curricularen Auslandssemesters und im Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“ in Form eines Praxissemesters durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 10 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Im Bachelorstudiengang „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ ist das 7. Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums eignet sich im Studiengang „**Holzingenieurwesen**“ insbesondere das 7. Fachsemester, in den Studiengängen „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ und „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“ das 8. Fachsemester und im Studiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ das 9. Fachsemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss bis zum 15.05. für den geplanten Antritt des Auslandssemesters zum folgenden Wintersemester und bis zum 15.11. für den geplanten Antritt des Auslandssemesters zum folgenden Sommersemester zu stellen.

Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt voraus:

- Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten, wobei die Module des Kernstudiums 1 abgeschlossen sein müssen.
- Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 a) APO.

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) bewertet. Davon werden 5 Leistungspunkte im Bereich allgemeiner Kompetenzen für die Organisation des Auslandsaufenthalts vergeben. Die übrigen Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module erbracht wurden.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden nicht einzeln, sondern pauschal unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt.

Im Falle von nichtbestandenen Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzmodule bzw. Ersatzleistungen vorgeschrieben.

§ 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen Unternehmen und Institutionen mit Bezug zum Holzbau in Frage, z. B.

- Bauunternehmen und Ingenieurbüros,
- Holzverarbeitende Betriebe,
- Verbände,
- Hersteller oder
- öffentlicher Dienst.

(2) Das Praxissemester ist im Bachelorstudiengang „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“ im 7. Semester vorgesehen. Es umfasst 20 Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Kernstudiums 1 und 2,
- Vorschlag zu einer Betreuerin bzw. einem Betreuer gemäß § 9 Absatz 5 APO.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

(6) Weitere Voraussetzung gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 APO ist eine mündliche Präsentation (Dauer ca. 20 Minuten) über den Verlauf und die Ergebnisse der während des Praxissemesters ausgeführten Tätigkeiten.

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) Eine praktische Tätigkeit ist als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.

(2) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 3 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ ist weiter ein Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf „Bautechnische Konstrukteurin“ bzw. „Bautechnischer Konstrukteur“ (vormals „Bauzeichnerin“ bzw. „Bauzeichner“) mit einem Unternehmen, mit dem die FH Aachen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können bereits immatrikulierte Studierende im Bachelorstudiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ ihr Studium zu Ende führen.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen | entfällt hier (vgl. § 16 APO)

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Bauingenieurwesen zuständig.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 20 Absatz 3 APO sind im Bachelorstudiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ außerhochschulisch erworbene Kenntnisse bzw. Qualifikationen aus der Berufsausbildung als „Bautechnische Konstrukteurin“ bzw. „Bautechnischer Konstrukteur“ (vormals „Bauzeichnerin“ bzw. „Bauzeichner“) anerkennungsfähig.

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 5 APO)

(6) Der begründete Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss durch die bzw. den Studierenden bis zum 28.02. für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 31.08. für das folgende Wintersemester erbracht werden.

(7) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen „**Holzingenieurwesen**“, „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“, „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“, „**Holzingenieurwesen Dual**“ und „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ werden jährlich zweimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 23 Absatz 3 APO gilt: Ist ein Wahlpflichtmodul im ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist sechsmal möglich. Wird ein zur Kompensation neu gewähltes Modul endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation. Wurde die Kompensationsmöglichkeit ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs für die ursprünglich gewählten Module zur Folge.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z. B. in Form von schriftlichen Hausübungen, Entwürfen, Laborübungen oder Exkursionen erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form von Ersatzterminen oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika und Seminare: 0 Fehltermine bei 1 bis 4 Pflichtterminen, 1 Fehltermin bei 5 bis 8 Pflichtterminen, 2 Fehltermine bei 9 bis 12 Pflichtterminen, 3 Fehltermine bei 13 bis 15 Pflichtterminen.

Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus muss für die Zulassung zu der Prüfung des Moduls „Mathematik 1“ sowie zu den Prüfungen ab dem zweiten Fachsemester bzw. im Studiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ zu den Prüfungen ab dem vierten Fachsemester das Modul „Grundlagen der Ingenieurmathematik“ erfolgreich absolviert sein. Abweichend hiervon gilt im Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“, dass die Prüfungen ab dem dritten Fachsemester erst abgelegt werden dürfen, wenn mindestens ein gültiger Prüfungsversuch im Modul „Mathematik 1“ des Orientierungssemesters unternommen wurde.

Zudem müssen für die Zulassung zu Prüfungen des Vertiefungsstudiums alle Module des Kernstudiums 1 und zusätzlich Module aus dem Kernstudium 2 im Umfang von 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

Zudem muss für die Zulassung zu den Prüfungen der in Anlage 3 genannten Module des Vertiefungsstudiums mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein. Über Ausnahmen für Hochschulwechsler entscheidet der Prüfungsausschuss.

Im Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ muss zudem für die Zulassung zu den Prüfungen des Kernstudiums das Orientierungsmodul des Orientierungssemesters erfolgreich absolviert sein.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen sowie den Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie folgt: Die Modulnoten des Kernstudiums 1 gehen mit der Hälfte der zugrundeliegenden Leistungspunkte ein. Die übrigen Modulnoten – mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums – gehen mit den zugrundeliegenden Leistungspunkten ein. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gehen mit dem Doppelten der zugrundeliegenden Leistungspunkte ein.

Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ werden die Leistungspunkte des Orientierungssemesters ebenfalls nur zur Hälfte gewertet.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 30 Absatz 2 APO muss der Verbesserungsversuch innerhalb der nächsten zwei Prüfungsperioden erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 2 APO)

(3) Nach dem zweiten Versuch der Klausur einer ausschließlich semesterabschließend stattfindenden Modulprüfung kann sich ein Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ oder des Vermerks „nicht bestanden“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen, sofern in der Klausur mindestens 80 % der zum Bestehen erforderlichen Leistung erbracht wurden.

Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf sechs beschränkt.

Die Ergänzungsprüfung findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Beantragung statt. Abweichend von § 33 Absatz 3 APO dauert sie mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)

(6a) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6a APO)

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind Werkstattarbeiten vorgesehen: Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben und sich manuelle und handwerkliche Fertigkeiten in den technischen Fächern angeeignet haben, die Voraussetzung für die Bewältigung der gestalterischen Studienaufgaben im Studium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgaben-

stellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer. Die Prüfung erfolgt zum Ende des jeweiligen Moduls und beinhaltet einen Zeitaufwand von maximal acht Zeitstunden.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt

(1) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 1 APO)

(2) Zum Praxisprojekt wird im Bachelorstudiengang „**Holzingenieurwesen**“ und „**Holzingenieurwesen Dual**“ abweichend von § 37 Absatz 2 a) APO zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten – davon mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Vertiefungsstudium – erfolgreich absolviert hat.

In den Bachelorstudiengängen „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“, „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ und „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ wird zum Praxisprojekt abweichend von § 37 Absatz 2 a) APO zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 Leistungspunkten – davon mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Vertiefungsstudium – erfolgreich absolviert hat.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojekts wird gemäß § 37 Absatz 3 APO nach Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxisprojekts durch einen Vortrag von bis zu 15 Minuten oder ein entsprechendes Video durch den zugeordneten Prüfer oder die zugeordnete Prüferin bescheinigt.

Für Praxisprojekte, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

(4) Das Praxisprojekt entspricht einem Umfang von 15 Leistungspunkten, was bei einer Durchführung in Vollzeit einer Zeitdauer von zehn Wochen entspricht.

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) | entfällt hier (vgl. § 38 APO)

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer mindestens 185 Leistungspunkte in den Studiengängen „**Holzingenieurwesen**“ und „**Holzingenieurwesen Dual**“ bzw. mindestens 215 Leistungspunkte in den Studiengängen „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“, „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ oder „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ erreicht hat.

Weiter müssen alle Praktika laut Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein.

Das Praxis- bzw. Studienprojekt muss (in der Regel) abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin bzw. der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 43 Absatz 2 Nr. 2 APO wird im Studiengang „**Holzingenieurwesen Dual**“ zum Kolloquium nur zugelassen, wer neben allen Modulprüfungen einschließlich des Praxisprojekts auch die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 15-minütigen Vortrags vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) In das Diploma Supplement werden insbesondere aufgenommen:

- freiwillige Auslandsaufenthalte, die im Rahmen des Programms ERASMUS+ der europäischen Union gefördert wurden, gemäß den obligatorischen Vorgaben der Europäischen Union und der Nationalen Agentur ERASMUS+ beim DAAD
- die Bezeichnung des Projektes, an dem im Rahmen eines Projektsemesters erfolgreich mitgearbeitet wurde,

- Angabe, dass der Studienabschluss den Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur nach § 1 Absatz 1 Ziff. 1a IngG entspricht.

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Im Fall der Beantragung einer mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt die Einsicht in die Prüfungsunterlagen der betreffenden Modulprüfung erst nach der Beendigung der mündlichen Ergänzungsprüfung auf entsprechenden Antrag gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 45 Absatz 6 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „**Holzingenieurwesen**“, „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“, „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ und „**Holzingenieurwesen Dual**“ erstmals ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen und für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ erstmals ab dem Sommersemester 2027 aufnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot nach dieser Ordnung erst semesterweise ab dem Wintersemester 2026/27 bzw. Sommersemester 2027 eingeführt wird.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „**Holzingenieurwesen**“, „**Holzingenieurwesen mit Praxissemester**“, „**Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**“ und „**Holzingenieurwesen Dual**“ bzw. vor dem Sommersemester 2027 im Studiengang „**Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Wechsel ist entsprechend erstmals zum Wintersemester 2026/27 bzw. Sommersemester 2027 möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot nach dieser Ordnung erst semesterweise ab dem Wintersemester 2026/27 bzw. Sommersemester 2027 eingeführt wird.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 21. Januar 2026 und vom 24. Februar 2026 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 4. März 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 9. März 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufspläne

Studiengänge:

- „Holzingenieurwesen“
- „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“
- „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“
- „Holzingenieurwesen Dual“
- „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“

Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“

Kernstudium 1

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
210000-26	Grundlagen der Ingenieurmathematik	PM	2	1	1			2						6, 7
210010-26	Mathematik 1	PM	5	4	2			6			x			9
210020-26	Mechanik 1	PM	6	4	2	2		8						
210030-26	Bauphysik und Energietechnik	PM	5	2	2	2		6				x		9
210040-26	Baustoffkunde	PM	4	2	2	1		5						1, 5
210050-26	CAD und Bauinformatik	PM	4	2	2	2		6						
210060-26	Bauverfahrenstechnik	PM	4	2	2			4						
	Summe		30											

2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
220010-26	Mathematik 2	PM	4	4	2			6			x			9
220020-26	Mechanik 2	PM	6	4	2	2		8			x			
220030-26	Vermessungskunde	PM	5	2	2	2		6			x	x		
210040-26	Baustoffkunde	PM	4	2	2	1		5			x			1, 5
220040-26	Baukonstruktion	PM	6	3	3	2		8			x	x		
220050-26	Grundlagen BWL und Baurecht	PM	3	2	2			4			x			9
220060-26	Projektwoche	PM	2			2		2			x			1, 6, 9
	Summe		30											

Kernstudium 2

3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
230010-26	Bodenmechanik	PM	5	2	2	1		5			x	x		1
230020-26	Baustatik 1	PM	5	2	2	2		6			x	x		
230030-26	Massivbau 1	PM	6	4	2	1		7			x	x		
230040-26	BIM-Modellierung	PM	4	2	2	2		6			x	x		
231050-26	Holz- und Holzwerkstoffe	PM	5	2	2	1		5			x	x		1, 9
231060-26	CAD im Holzbau und Darstellende Geometrie	PM	5	2	2	1		5			x	x		1
	Summe		30											

4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
240010-26	Grundbau	PM	5	2	2	1		5			x	x		1
240040-26	Bauorganisation 1 und Baukalkulation 1	PM	5	4	2			6			x			
260250-26	Brandschutz	PM	4	2	2			4			x			
241020-26	Stahlbau 1	PM	3	2	1			3			x	x		
241030-26	Holz- und Forstwirtschaft	PM	3	2	1	1		4			x			1
241060-26	Grundlagen Holzbau	PM	10	4	4	2		10			x	x		
	Summe		30											

Vertiefungsstudium

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250210-26	Baustatik 2	PM	6	4	2	1		7			x	x		8
250220-26	Massivbau 2	PM	6	3	3	1		7			x	x		1, 8
250230-26	Stahlbau 2	PM	6	4	2	1		7			x	x		1, 8
251040-26	Ingenieurholzbau	PM	8	4	4	1		9			x	x		8
	Liste A-Modul	WM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“										
	Summe		30											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
260220-26	Stahlbau 3	PM	4	3	1			4			x	x		8, 9
261010-26	Sonderkonstruktionen im Holzbau	PM	6	3	3			6			x	x		8
261030-26	Baukonstruktionen im Bestand	PM	4	2	2			4			x			
260240-26	Bauphysik	PM	4	2	2			4			x	x		
261050-26	CAE-Holzbautechnologie mit Holzbauprojekt	PM	8	4	4	2		10			x			1, 8, 9
	Wahlpflichtmodul „H“	WM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „H“										
	Summe		30											

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	9
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen

WiSe = Wintersemester
 SoSe = Sommersemester
 PM = Pflichtmodul
 WM = Wahlpflichtmodul
 LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)
 SWS = Semesterwochenstunden
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 P = Praktikum
 A = andere Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 APO, z. B.: Seminar, Exkursion, Projekte/Projektarbeiten

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

- TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls gemäß § 16 Absatz 5
TNB = Teilnahmebeschränkungen
ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO bzw. für Semester/Module, die einer gesonderten Zulassung bedürfen (Mobilitätssemester, Praxisprojekt, Project Proposal, Abschlussarbeit, Kolloquium)
PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)
MP = **Besondere Art der Modulprüfung**
ULN = unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO
TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

Bem. = Bemerkungen

- 1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika/Seminare
2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>.
4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester
6 = Modulprüfung ist unbenotet und Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein
7 = Das Modul wird als Blockveranstaltung zu Beginn des Wintersemesters durchgeführt. Die Prüfung besteht aus einer anmeldepflichtigen Klausur. Die Klausur wird zweimal in der Vorlesungszeit des Wintersemesters sowie in den Prüfungsperioden des Fachbereichs 2 nach dem Winter- und nach dem Sommersemester angeboten. Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung Mathematik 1 (210010-26) und zu allen Modulprüfungen der Folgesemester.
8 = Zulassungsvoraussetzung (ZLV) ist mindestens ein Prüfungsversuch im korrespondierenden Modul aus dem Kernstudium 2 gemäß PO (Anlage 3)
9 = Das Modul enthält mindestens 1 LP zur Vermittlung allgemeiner Kompetenzen, vgl. § 6 Absatz 3 PO bzw. Modulbeschreibungen.

Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“

1. bis 6. Semester

siehe Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270040-26	Praxissemester	PM	30								x		uLN	
	Summe		30											

8. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“.

Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“

1. bis 6. Semester

siehe Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270020-26	Auslandssemester	PM	30								x		uLN	
	Summe		30											

8. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
270010-26	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	
208998-26	Bachelorarbeit	PM	12								x			
208999-26	Bachelorkolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“.

Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen Dual“

1. und 2. Semester

Berufsausbildung

3. bis 9. Semester

siehe 1. bis 7. Semester im Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“

(Die Zählung der Regelstudiensemester verschiebt sich im Vergleich zum Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“ jeweils um zwei Semester. Das 3. Semester im Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ entspricht dem 1. Semester im Studiengang „Holzingenieurwesen“, usw.)

Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“

1. Semester (SoSe)

siehe Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung

2. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
224010-26	Modellieren im Bauingenieurwesen	PM	7	2	2	2		6			x			9
210020-26	Mechanik 1	PM	6	4	2	2		8			x			
210030-26	Bauphysik und Energietechnik	PM	5	2	2	2		6			x	x		9
210040-26	Baustoffkunde	PM	4	2	2	1		5			x			1, 5
210050-26	CAD und Bauinformatik	PM	4	2	2	2		6			x			
210060-26	Bauverfahrenstechnik	PM	4	2	2			4			x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“.

3. bis 8. Semester

siehe 2. bis 7. Semester im Studienverlaufsplan im Studiengang „Holzingenieurwesen“

(Die Zählung der Regelstudiensemester verschiebt sich im Vergleich zum Studienverlaufsplan „Holzingenieurwesen“ jeweils um ein Semester. Das 3. Semester im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ entspricht dem 2. Semester im Studiengang „Holzingenieurwesen“, usw.)

Wahlpflichtkatalog

Wahlpflichtkatalog „H“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
240030-26	Nachhaltigkeit und Resilienz im Bauwesen	WM	4	1	2	1		4			x			9
250250-26	FEM im Massivbau	WM	4	2	2			4			x			
250260-26	EDV im Stahlbau	WM	4	2	2			4			x			
250280-26	Tragwerksplanung am Praxisbeispiel	WM	4	2	2	1		5			x	x		
260120-26	Schlüsselfertiges Bauen	WM	4	2	2			4			x			
260140-26	Gebäudetechnik	WM	4	2	2			4			x			
260150-26	Arbeits- und Gesundheitsschutz	WM	4	2	2			4			x			
260170-26	Energieeffizientes Bauen	WM	4	2	2			4			x			9
260260-26	Betontechnologie	WM	4	2	2			4			x			
260270-26	BIM im Massivbau	WM	4	2	2			4			x			
261070-26	Innovativer Holzbau – Forschung, Entwicklung und Projektierung	WM	4	2	2			4			x	x		9

Liste A-Modul „Allgemeine Kompetenzen“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
250500-26	Allgemeine Kompetenzen am Fachbereich 2	WM	4								x		uLN	
250510-26	Fachenglisch	WM	4	2	2			4			x		uLN	
250520-26	Einführung in Konfliktmanagement und Verhandlungsführung	WM	4	2	2			4			x		uLN	
250530-26	Rhetorik und Schriftform im Projektmanagement	WM	4	2	2			4			x		uLN	

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Korrespondierende Module

Vor Ablegung der in der folgenden Tabelle genannten Vertiefungsmodule muss mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein.

Vertiefungsmodul	Korrespondierendes Grundlagenmodul im Kernstudium 2
– Baustatik 2	– Baustatik 1
– Massivbau 2	– Baustatik 1 – Massivbau 1
– Stahlbau 2 – Stahlbau 3	– Baustatik 1 – Stahlbau 1
– Ingenieurholzbau – Sonderkonstruktionen im Holzbau – CAE-Holzbautechnologie mit Holzbauprojekt	– Grundlagen Holzbau – Holz und Holzwerkstoffe

Studiengangziele

Baustoffe und Bauverfahren | Absolventinnen und Absolventen kennen die gängigen Baustoffe und Bauverfahren sowie deren Einsatzgebiete und wählen diese unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Kriterien für gegebene Bauaufgaben aus.

Baustatische Grundlagen | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, einfache Tragwerke in baustatische Modelle zu abstrahieren, rechnerisch zu lösen und zu optimieren.

Bautechnische Konstruktion und Bemessung | Absolventinnen und Absolventen entwickeln unter Berücksichtigung der aktuellen normativen und rechtlichen Grundlagen selbständig Lösungskonzepte für Bauaufgaben des Hoch- und Tiefbaus und können diese vergleichend gegenüberstellen. Dabei adressieren sie Aspekte der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit, Baukonstruktion und Bauphysik sowie der Nachhaltigkeit.

Baubetrieb | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Bauprojekte unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundlagen zu kalkulieren, organisatorisch aufzustellen sowie verfahrenstechnisch umzusetzen. Dabei beachten sie den rechtlichen Rahmen für die Abwicklung von Bauprojekten.

Ingenieurholzbau – Bemessung und Konstruktion | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, aufwendige Holztragwerke einschließlich der Verbindungen unter Berücksichtigung der baustoffspezifischen Eigenschaften und des konstruktiven Holzschutzes in baustatische Rechenmodelle zu abstrahieren und Bauteile sowie Details wirtschaftlich und ressourcenschonend zu dimensionieren und zu optimieren.

Holzbautechnologie – digitale Planung und Fertigung | Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Grundlagen der digitalen Planung und Fertigung im Holzbau entlang der gesamten Prozesskette. Sie sind in der Lage, digitale Modelle für die Werkplanung, Vorfertigung und Montage zu erstellen.

Anwendung digitaler Tools | Absolventinnen und Absolventen setzen grundlegende digitale Werkzeuge des Bauwesens zielgerichtet ein. Sie wenden die Methodik des Building Information Modelling (BIM) an, um Bauwerke zu planen, auszuführen, zu betreiben und über den gesamten Lebenszyklus zu begleiten. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse der einschlägigen EDV-Anwendungen hinsichtlich ihrer Plausibilität zu überprüfen.

Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft | Absolventinnen und Absolventen nutzen Kennzahlen zur Ökobilanzierung (ökologischer Fußabdruck) von Baustoffen und Bauverfahren, um bauliche Lösungen unter Optimierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs über den gesamten Lebenszyklus, sowohl für Neubauten als auch für das Bauen im Bestand zu entwickeln.

(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit | Absolventinnen und Absolventen erkennen und respektieren die Erfahrungen und Sichtweisen anderer in interdisziplinär und interkulturell zusammengesetzten Projektteams. Sie entwickeln und verhandeln Lösungsalternativen und setzen diese kooperativ um.

Reflexionsfähigkeit und Selbstlernkompetenz | Absolventinnen und Absolventen reflektieren die eigene Rolle im beruflichen und gesellschaftlichen Kontext kritisch. Sie generieren selbständig und wissenschaftsbasiert neue Erkenntnisse und können die Güte von Quellen/Informationen einschätzen.

Kommunikationsfähigkeit | Absolventinnen und Absolventen vermitteln technische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form sowohl Fachleuten als auch Laien verständlich und dem jeweiligen Kontext angemessen.

Konstruktiver Ingenieurbau | Absolventinnen und Absolventen können das Tragverhalten von Bauwerken beurteilen. Sie sind in der Lage, für Aufgaben des Hoch- und Tiefbaus geeignete Baustoffe unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten auszuwählen und die zugehörigen Tragwerke energie- und ressourcenschonend zu planen, zu berechnen, zu bemessen und zu erhalten.

Ziel-Modul-Matrix „Holzingenieurwesen“

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Holzingenieurwesen“											
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Ingenieurholzbau - Bemessung und Konstruktion	Holzbautechnologie - digitale Planung und Fertigung	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikations-fähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau
Kernstudium 1 1. Semester	210000-26	Grundlagen der Ingenieurmathematik		x	x				x			x		
	210010-26	Mathematik 1		x	x				x			x		
	210020-26	Mechanik 1		x	x									x
	210030-26	Bauphysik und Energietechnik								x	x			x
	210040-26	Baustoffkunde	x							x		x		
	210050-26	CAD und Bauinformatik							x					
	210060-26	Bauverfahrenstechnik	x			x						x		
Kernstudium 1 2. Semester	220010-26	Mathematik 2		x	x							x		
	220020-26	Mechanik 2		x										x
	220030-26	Vermessungskunde									x			
	210040-26	Baustoffkunde	x							x		x		
	220040-26	Baukonstruktion	x	x	x	x			x	x		x		x
	220050-26	Grundlagen BWL und Baurecht				x						x	x	
	220060-26	Projektwoche	x		x	x			x	x	x	x	x	
Kernstudium 2 3. Semester	230010-26	Bodenmechanik	x		x							x		
	230020-26	Baustatik 1	x	x	x				x			x		x
	230030-26	Massivbau 1	x	x	x				x			x		x
	230040-26	BIM-Modellierung			x				x					
	231050-26	Holz- und Holzwerkstoffe	x	x					x			x	x	x
	231060-26	CAD im Holzbau und Darstellende Geometrie	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Holzingenieurwesen“											
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Ingenieurholzbau - Bemessung und Konstruktion	Holzbautechnologie - digitale Planung und Fertigung	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikationsfähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau
Kernstudium 2 4. Semester	240010-26	Grundbau	x		x				x			x		x
	240040-26	Bauorganisation 1 und Baukalkulation 1				x			x			x	x	
	260250-26	Brandschutz			x									x
	241020-26	Stahlbau 1	x	x	x				x		x	x		x
	241030-26	Holz- und Forstwirtschaft	x	x		x				x	x	x	x	
	241060-26	Grundlagen Holzbau	x	x	x		x		x		x	x	x	x
Vertiefungsstudium 5. Semester	250210-26	Baustatik 2	x	x	x				x			x		x
	250220-26	Massivbau 2	x	x	x				x			x		x
	250230-26	Stahlbau 2	x	x	x				x			x		x
	251040-26	Ingenieurholzbau	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x
Vertiefungsstudium 6. Semester	260220-26	Stahlbau 3	x	x	x									x
	261010-26	Sonderkonstruktionen im Holzbau	x	x	x		x	x	x			x	x	x
	261030-26	Baukonstruktionen im Bestand	x	x	x				x			x	x	x
	260240-26	Bauphysik	x		x				x	x		x		x
	261050-26	CAE-Holzbautechnologie mit Holzbauprojekt	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	
		Praxis-/Auslandssemester ²									x	x		x
	270010-26	Praxisprojekt									x	x	x	
	208998-26	Bachelorarbeit							x			x		
	208999-26	Bachelorkolloquium										x	x	
		Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen	23	21	24	8	5	4	23	7	11	31	13	21

² Nur in den Studiengängen „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ und „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“

Ziel-Modul-Matrix „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ (2. Semester)

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Holzingenieurwesen“											
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Ingenieurholzbau - Bemessung und Konstruktion	Holzbautechnologie - digitale Planung und Fertigung	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikationsfähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau
2.	224010-26	Modellieren im Bauingenieurwesen			x				x		x	x	x	
	210020-26	Mechanik 1		x	x									x
	210030-26	Bauphysik und Energietechnik								x	x			x
	210040-26	Baustoffkunde	x							x		x		
	210050-26	CAD und Bauinformatik							x					
	210060-26	Bauverfahrenstechnik	x			x						x		
		Häufigkeit Nennung	2	1	2	1			2	2	2	3	1	2

Für alle weiteren Module siehe Ziel-Modul-Matrix im Studiengang „Holzingenieurwesen“.

Ziel-Modul-Matrix Wahlpflichtmodule

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Holzingenieurwesen“											
			Baustoffe und Bauverfahren	Baustatische Grundlagen	Bautechnische Konstruktion und Bemessung	Baubetrieb	Ingenieurholzbau - Bemessung und Konstruktion	Holzbautechnologie - digitale Planung und Fertigung	Anwendung digitaler Tools	Ökobilanzierung und Ressourcenwirtschaft	(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit	Reflexionsfähigkeit u. Selbstlernkompetenz	Kommunikations-fähigkeit	Konstruktiver Ingenieurbau
Allgemeine Kompetenzen	250500-26	Allgemeine Kompetenzen am Fachbereich 2									x	x	x	
	250510-26	Fachenglisch									x	x	x	
	250520-26	Einführung in Konfliktmanagement und Verhandlungsführung									x	x	x	
	250530-26	Rhetorik und Schriftform im Projektmanagement									x	x	x	
Wahlpflichtmodule „H“	240030-26	Nachhaltigkeit und Resilienz im Bauwesen	x							x	x	x	x	
	250250-26	FEM im Massivbau	x	x	x				x			x		x
	250260-26	EDV im Stahlbau	x		x				x					x
	250280-26	Tragwerksplanung am Praxisbeispiel	x	x	x				x		x	x	x	x
	260120-26	Schlüsselfertiges Bauen				x						x		
	260140-26	Gebäudetechnik								x	x			x
	260150-26	Arbeits- und Gesundheitsschutz				x						x		
	260170-26	Energieeffizientes Bauen	x							x			x	x
	260260-26	Betontechnologie	x									x		x
	260270-26	BIM im Massivbau	x	x	x				x			x		x
	261070-26	Innovativer Holzbau – Forschung, Entwicklung und Projektierung	x	x		x		x	x		x	x	x	
		Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen	8	4	4	3		1	5	3	8	12	8	7